



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4/2015

16. März 2015

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 17. Februar 2015	190	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Thümmnitzwald-Muldetal“ vom 4. Februar 2015	267
Sechzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	191	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ vom 20. Februar 2015	269
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Übertragung von Zuständigkeiten in dienstrechtlichen Verfahren (Sächsische Dienstrechtlichkeitsverordnung – SächsDRZustVO) vom 22. Januar 2015	194	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Oberschöna, Gemarkung Oberschöna, aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberes Striegis- und Kirchbachtal“ im Landkreis Mittelsachsen vom 19. Januar 2015	271
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Sächsische Justizschriftgutverordnung – SächsJSchriftgVO) vom 17. Dezember 2014	199	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Aufhebung des Flächennaturdenkmals „Mischwald von Edellaubhölzern Schlossberg Purschenstein“ im Landkreis Mittelsachsen vom 11. Februar 2015	272
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 2. Februar 2015	257	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Ausgliederung der Fläche rund um das ehemalige Ferienhotel „Glück auf“ in Falkenstein aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberes Göltzschtal“ vom 26. Januar 2015	273
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Beitragsbefreiung von Tierarten zur Tierseuchenkasse (Tierbeitragsbefreiungsverordnung – TierBeitrBefrVO) vom 18. Februar 2015	266	Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes sowie der Pauschale nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes vom 23. Februar 2015	276

Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Vom 17. Februar 2015

Der Sächsische Landtag hat am 28. Januar 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 17. Juli 2014 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, ob der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Dresden, den 17. Februar 2015

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Sechzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8
Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14
Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Winfried Kretschmann

Berlin, den 11.07.2014

Für den Freistaat Bayern:
Horst Seehofer

Berlin, den 11.07.2014

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit

Berlin, den 09.07.2014

Für das Land Brandenburg:
Dietmar Woidke

Berlin, den 09.07.2014

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Jens Böhrnsen

Berlin, den 11.07.2014

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Olaf Scholz

Berlin, den 11.07.2014

Für das Land Hessen:
Volker Bouffier

Berlin, den 11.07.2014

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Erwin Sellering

Berlin, den 09.07.2014

Für das Land Niedersachsen:
Stephan Weil

Berlin, den 11.07.2014

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Hannelore Kraft

Düsseldorf, den 04.07.2014

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Malu Dreyer

Berlin, den 11.07.2014

Für das Saarland:
Annegret Kramp-Karrenbauer

Berlin, den 11.07.2014

Für den Freistaat Sachsen:
Stanislaw Tillich

Berlin, den 11.07.2014

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Dr. Reiner Haseloff

Magdeburg, den 17.07.2014

Für das Land Schleswig-Holstein:
Torsten Albig

Berlin, den 11.07.2014

Für den Freistaat Thüringen:
Christine Lieberknecht

Berlin, den 09.07.2014